

Stellungnahme zum Sachlichen Teilregionalplan Energieversorgung /
Windenergienutzung Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Fachliche Einwendungen gegen die Ausweisung des
Vorranggebietes Nr. 24 „Rödernsche Heide“



Eingereicht durch: Bürgerinitiative Gegenwind Rödernsche Heide

vertreten durch den 1. Vorsitzenden

Uwe Rentzsch

Ebersbacher Weg 2

01561 Ebersbach OT Rödern

E-Mail: kontakt@gegenwind-heide.de

„Eine nachhaltige Regionalplanung misst sich nicht allein am Ausbau erneuerbarer Energien, sondern ebenso an der sorgfältigen Abwägung aller raumordnerisch relevanten Schutzgüter.“

Inhaltsverzeichnis Stellungnahme

Kapitel

Anschreiben

Deckblatt

Zusammenfassung der wesentlichen Einwendungen

1. Wiederaufnahme des Vorranggebietes Nr. 24
2. Widerspruch zwischen Umweltbericht und Gebietsausweisung
3. Artenschutz – Seeadler
4. Artenschutz – Fledermäuse
5. Wald, Waldfunktionen, Tourismus und Erholung
6. Trinkwasserschutz
7. Schutzgut Mensch – Wohnbevölkerung, Gesundheit und Erholung
8. Waldbrandgefahr, Gefahrenvorsorge und Löschwasserversorgung
9. Art. 10 der Verfassung des Freistaates Sachsen – Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
10. Waldbrand, Löschwasserversorgung und Trinkwasserschutz
11. Berücksichtigung früherer regionalplanerischer Erkenntnisse (MORO)
12. Außergewöhnliche Kumulation der Schutzgüter und Nutzungskonflikte

Schlussbemerkung

Verzeichnis der verwendeten Quellen und Fachgrundlagen

Abkürzungsverzeichnis

Zusammenfassung der wesentlichen Einwendungen

Die Bürgerinitiative Gegenwind Rödernsche Heide beantragt die Herausnahme des Vorranggebietes Nr. 24 aus der Gebietskulisse des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

Grundlage dieses Antrages ist nicht die isolierte Betrachtung einzelner Konflikte, sondern die außergewöhnliche Kumulation raumordnerisch relevanter Schutzgüter und Nutzungskonflikte innerhalb eines räumlich eng begrenzten Landschaftsraumes.

Nach Auffassung der Bürgerinitiative wird dieser Besonderheit in den vorliegenden Planunterlagen nicht mit dem erforderlichen Gewicht Rechnung getragen.

Die wesentlichen Einwendungen dieser Stellungnahme lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Umweltbericht dokumentiert selbst erhebliche Nutzungskonflikte und bewertet mehrere Schutzgüter mit einem hohen Konfliktpotenzial. Gleichwohl ist eine nachvollziehbare fachliche Herleitung der Gebietsausweisung den vorliegenden Planunterlagen nach Auffassung der Bürgerinitiative nicht zu entnehmen.
- Das geplante Vorranggebiet weist erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte auf. Hierzu zählen insbesondere die Situation um den ehemaligen Seeadlerhorst, die nachgewiesene Wochenstube der Fransenfledermaus sowie die Bedeutung des Gebietes als funktionaler Wanderkorridor für Fledermäuse.
- Die Rödernsche Heide erfüllt gleichzeitig bedeutende Funktionen für den Natur- und Artenschutz, den Wald, den Trinkwasserschutz, das Landschaftsbild, die Erholung, den Tourismus sowie die öffentliche Daseinsvorsorge. Diese Schutzgüter überlagern sich innerhalb des Vorranggebietes in außergewöhnlicher Weise.
- Die tatsächlichen Auswirkungen eines Windenergievorhabens im Wald gehen über die dauerhaft beanspruchte Rodungsfläche hinaus und betreffen das Waldökosystem in seiner Gesamtheit.
- Aus Sicht der Bürgerinitiative bestehen erhebliche Defizite bei der Bewertung des Trinkwasserschutzes, der hydrogeologischen Verhältnisse, der Waldbrandvorsorge sowie der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.
- Während des laufenden Planungsverfahrens eingetretene Entwicklungen, insbesondere im Bereich des Artenschutzes, machen nach Auffassung der Bürgerinitiative eine erneute fachliche Bewertung des Vorranggebietes erforderlich.

In ihrer Gesamtheit führen diese Gesichtspunkte nach Auffassung der Bürgerinitiative zu erheblichen Zweifeln an der fachlichen Tragfähigkeit der Gebietsausweisung. Die Bürgerinitiative bittet den Regionalen Planungsverband daher, die vorgetragenen Einwendungen sorgfältig zu prüfen, die fachlichen Grundlagen der Gebietsausweisung erneut zu bewerten und das Vorranggebiet Nr. 24 aus der Gebietskulisse des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge herauszunehmen.

1. Wiederaufnahme des Vorranggebietes Nr. 24

Die Bürgerinitiative beantragt die erneute umfassende fachliche Prüfung der Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 24. Ziel dieses Antrages ist es nachzuweisen, dass das Areal aus der Gebietskulisse des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge zu streichen ist.

Grundlage dieses Antrages ist nicht die isolierte Betrachtung einzelner Konflikte, sondern deren außergewöhnliches Zusammenwirken innerhalb eines räumlich eng begrenzten Landschaftsraumes. Bereits der Umweltbericht dokumentiert für das Vorranggebiet erhebliche Konflikte bei zahlreichen Schutzgütern und bewertet mehrere davon ausdrücklich mit einem hohen Konfliktpotenzial.

Nach Auffassung der Bürgerinitiative haben sich darüber hinaus während des laufenden Planungsverfahrens weitere Sachverhalte ergeben, die eine erneute fachliche Bewertung erforderlich machen. Hierzu zählen insbesondere die Zerstörung des Seeadlerhorstes und die hieraus resultierenden offenen artenschutzrechtlichen Fragestellungen, neue fachliche Erkenntnisse zum Fledermausschutz sowie die im Rahmen dieser Stellungnahme dargestellten Gesichtspunkte zum Wald-, Trinkwasser-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsschutz.

Gerade die außergewöhnliche Kumulation raumordnerisch relevanter Schutzgüter und Nutzungskonflikte unterscheidet das Vorranggebiet Nr. 24 von zahlreichen anderen potenziellen Windenergiestandorten. Nach Auffassung der Bürgerinitiative wird dieser Besonderheit in den vorliegenden Planunterlagen nicht mit dem hierfür erforderlichen Gewicht Rechnung getragen.

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen auf, dass sich die einzelnen Konflikte nicht isoliert betrachten lassen. Vielmehr überlagern und verstärken sie sich gegenseitig. Aus Sicht der Bürgerinitiative führen sie in ihrer Gesamtheit dazu, dass die Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 24 fachlich nicht hinreichend begründet erscheint.

Vor diesem Hintergrund fordert die Bürgerinitiative den Regionalen Planungsverband auf, die vorgetragenen Einwendungen sorgfältig abzuwägen und die Planungsunterlagen an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. In der Konsequenz kann dies nur zum Ausschluss des Vorranggebietes Nr. 24 aus der finalen Regionalplanung führen.

2. Widerspruch zwischen Umweltbericht und Gebietsausweisung

Der Umweltbericht zum Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge identifiziert für das geplante Vorranggebiet Nr. 24 eine Vielzahl erheblicher Nutzungskonflikte und umweltfachlicher Risiken. Hierzu zählen insbesondere Konflikte im Artenschutz, beim Wald, beim Trinkwasserschutz, hinsichtlich der Erholungsfunktion des Landschaftsraumes sowie beim Schutzgut Mensch. Für mehrere dieser Schutzgüter bewertet der Umweltbericht das Konfliktpotenzial ausdrücklich als hoch.

Gleichwohl wurde das Gebiet als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in den Regionalplan aufgenommen. Nach Auffassung der Bürgerinitiative erschließt sich aus den vorliegenden Planunterlagen nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die im Umweltbericht dokumentierten erheblichen Konflikte im Ergebnis nicht zu einer Herausnahme des Vorranggebietes Nr. 24 aus der Gebietskulisse geführt haben.

Die Bürgerinitiative verkennt nicht, dass die Regionalplanung eine Gesamtabwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange vorzunehmen hat. Gerade bei einer außergewöhnlichen Kumulation raumordnerisch relevanter Schutzgüter und Nutzungskonflikte bedarf eine Entscheidung zugunsten einer Gebietsausweisung jedoch einer besonders sorgfältigen, transparenten und nachvollziehbaren fachlichen Begründung. Die nachfolgenden Kapitel dieser Stellungnahme zeigen auf, dass sich die einzelnen Konflikte nicht isoliert betrachten lassen, sondern sich gegenseitig verstärken und innerhalb des Vorranggebietes in außergewöhnlicher Weise überlagern.

Aus Sicht der Bürgerinitiative bestehen daher erhebliche Zweifel daran, dass die im Umweltbericht dokumentierten Konflikte in der abschließenden Gebietsausweisung mit dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt wurden. Eine nachvollziehbare fachliche Herleitung der Entscheidung zugunsten des Vorranggebietes Nr. 24 ist den vorliegenden Planunterlagen nicht zu entnehmen. Vor diesem Hintergrund erscheint die abschließende Gebietsausweisung aus Sicht der Bürgerinitiative fachlich fragwürdig und bildet den Anlass für die nachfolgende vertiefte Auseinandersetzung mit den einzelnen Schutzgütern und Nutzungskonflikten.

3. Artenschutz – Seeadler

Der Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) zählt zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz und unterliegt den besonderen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Als langlebige und störungsempfindliche Großvogelart besitzt er eine ausgeprägte Reviertreue und nutzt geeignete Brutreviere häufig über viele Jahre oder sogar Jahrzehnte. Ein Seeadlerrevier beschränkt sich dabei nicht allein auf den Horst, sondern umfasst den gesamten Lebensraum mit Brut-, Jagd- und Nahrungsgebieten sowie den erforderlichen störungsarmen An- und Abflugkorridoren. Während der Brutzeit reagiert der Seeadler besonders empfindlich auf Störungen. Der Erhaltung störungsarmer Waldlebensräume kommt daher für den langfristigen Bruterfolg eine besondere Bedeutung zu.

Im Bereich des geplanten Vorranggebietes Nr. 24 für die Windenergienutzung befand sich ein Seeadlerhorst, der in den vergangenen Jahren erfolgreich zur Brut genutzt wurde. Der Horst wurde im Jahr 2025 zerstört. Nach Kenntnis der Bürgerinitiative wurde hierzu Strafanzeige erstattet. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme ist das strafrechtliche Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Die Zerstörung eines Horstes führt jedoch nicht zwangsläufig zum Verlust des Brutreviers. Vielmehr bleibt das Brutrevier regelmäßig erhalten und besitzt auch nach dem Verlust eines Horstes weiterhin Bedeutung als Fortpflanzungsstätte. Nach naturschutzfachlichen Bewertungsmaßstäben verliert ein Horststandort seine artenschutzrechtliche Relevanz nicht allein dadurch, dass ein Horst zerstört oder vorübergehend unbesetzt ist. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der Besiedlungshistorie sowie der Funktion des Brutreviers fachlich zu prüfen, ob der ehemalige Horststandort weiterhin als Fortpflanzungsstätte oder potenziell wiederbesiedelbarer Brutplatz zu berücksichtigen ist. Gerade deshalb kommt dem ehemaligen Horststandort und seinem Umfeld weiterhin eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu.

Nach Auffassung der Bürgerinitiative ergibt sich aus den vorliegenden Planunterlagen nicht nachvollziehbar, in welcher Weise der aktuelle Sachverhalt um den ehemaligen Horststandort, das noch laufende Ermittlungsverfahren sowie die besonderen biologischen Eigenschaften des Seeadlers in die artenschutzrechtliche Bewertung und die planerische Abwägung einbezogen wurden.

Gerade bei einer langlebigen und reviertreuen Art wie dem Seeadler ist eine vollständige und aktuelle Tatsachengrundlage von besonderer Bedeutung. Solange die naturschutzfachliche Situation im Bereich des ehemaligen Horststandortes nicht abschließend bewertet werden kann, bestehen aus Sicht der Bürgerinitiative erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Gebietes.

Die Bürgerinitiative ist daher der Auffassung, dass die derzeitigen Planunterlagen keine hinreichende Grundlage für eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung des Vorranggebietes erkennen lassen. Nach Auffassung der Bürgerinitiative ist die artenschutzrechtliche Bewertungsgrundlage für das Vorranggebiet durch die aktuellen Entwicklungen am ehemaligen Horststandort wesentlich verändert worden. Solange diese Veränderungen nicht abschließend untersucht und bewertet wurden, fehlt es aus Sicht der Bürgerinitiative an einer belastbaren Grundlage für die weitere planerische Abwägung des Vorranggebietes.

Im Zusammenwirken mit den weiteren naturschutzfachlichen, wasserwirtschaftlichen, forstlichen und siedlungsbezogenen Belangen verdeutlicht auch der Seeadlerschutz die außergewöhnliche Kumulation raumordnerisch relevanter Schutzgüter und Nutzungskonflikte innerhalb der Rödernschen Heide.

4. Artenschutz – Fledermäuse

Die Rödersche Heide besitzt eine hohe Bedeutung als Lebensraum verschiedener streng geschützter Fledermausarten. Fledermäuse zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz zu den besonders und streng geschützten Arten. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Nach den der Bürgerinitiative vorliegenden fachlichen Erkenntnissen befindet sich im Bereich der Röderschen Heide seit mehreren Jahren eine nachgewiesene Wochenstube der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). Wochenstuben gehören zu den besonders sensiblen Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen und sind für den Erhalt der jeweiligen Population von herausragender Bedeutung.

Nach der fachlichen Auskunft des Fledermausfachmannes Steffen Pocha verläuft entlang des Waldkorridors der Bundesautobahn A 13 ein bedeutender Zugkorridor des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*). Dieser verbindet die Sommerlebensräume mit einem Winterquartier im Raum Dresden, das nach seiner fachlichen Einschätzung eine Population von rund 1.400 Tieren umfasst. Die Bedeutung dieses Zugkorridors unterstreicht zugleich die Funktion der Röderschen Heide als Bestandteil des regionalen Biotopverbundes.

Fledermäuse sind in besonderem Maße auf großflächige, strukturreiche und möglichst störungsarme Waldlebensräume angewiesen. Neben unmittelbaren Kollisionsrisiken können auch Veränderungen der Waldstruktur, neu entstehende Waldränder, Erschließungsmaßnahmen, Beleuchtung sowie Störungen traditioneller Flugrouten Auswirkungen auf das Verhalten und den Erhaltungszustand der Populationen haben. Von besonderer Bedeutung ist daher die Erhaltung funktionaler Wanderkorridore zwischen Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Überwinterungsgebieten.

Diese fachliche Einschätzung wird durch die Stellungnahme „**Fledermausschutz und Windenergie – David gegen Goliath?**“ des NABU-Landesfachausschusses Fledermausschutz Sachsen (2024) gestützt. Darin wird hervorgehoben, dass neben den eigentlichen Quartieren insbesondere funktionale Flug- und Wanderkorridore, Jagdhabitats sowie Wochenstuben von herausragender Bedeutung für den Erhalt der Populationen sind. Die dort dargestellten fachlichen Erkenntnisse decken sich mit den der Bürgerinitiative vorliegenden Informationen zur nachgewiesenen Wochenstube der Fransenfledermaus sowie zur Funktion der Röderschen Heide als bedeutender Wanderkorridor des Großen Abendseglers.

Nach Auffassung der Bürgerinitiative ergibt sich aus den vorliegenden Planunterlagen nicht nachvollziehbar, in welcher Weise die seit mehreren Jahren nachgewiesene Wochenstube der Fransenfledermaus sowie die Funktion des Gebietes als bedeutender Zugkorridor des Großen Abendseglers und als funktionaler Wanderkorridor innerhalb des regionalen Biotopverbundes in die artenschutzrechtliche Bewertung und die planerische Abwägung einbezogen wurden.

Gerade vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Röderschen Heide als zusammenhängender Waldlebensraum sowie ihrer Funktion innerhalb des regionalen Biotopverbundes kommt dem Schutz dieser Fortpflanzungsstätten sowie der Erhaltung funktionaler Wanderkorridore ein besonderes Gewicht zu.

Da eine schriftliche Stellungnahme von Herrn Steffen Pocha aufgrund persönlicher Umstände erst nach Ablauf der Beteiligungsfrist nicht mehr möglich ist, stützt sich die Bürgerinitiative insoweit auf seine mündlich erteilte fachliche Auskunft. Die Bürgerinitiative regt an, diese Erkenntnisse im weiteren Verfahren fachgutachterlich zu überprüfen und gemeinsam mit den aktuellen fachlichen Empfehlungen des NABU-Landesfachausschusses Fledermausschutz Sachsen in die planerische Abwägung einzubeziehen.

Im Zusammenwirken mit den weiteren naturschutzfachlichen, wasserwirtschaftlichen, forstlichen und siedlungsbezogenen Belangen verdeutlicht auch der Fledermausschutz die außergewöhnliche Kumulation raumordnerisch relevanter Schutzgüter und Nutzungskonflikte innerhalb der Rödernschen Heide.

5. Wald, Waldfunktionen, Tourismus und Erholung

Die Rödernsche Heide ist weit mehr als ein zusammenhängendes Waldgebiet. Sie stellt einen multifunktionalen Landschaftsraum dar, der gleichzeitig bedeutende ökologische, klimatische, wasserwirtschaftliche, forstliche, landschaftsbezogene sowie touristische Funktionen erfüllt.

Bereits der Umweltbericht weist für den Wald innerhalb des Vorranggebietes auf mehrere besonders bedeutsame Schutzfunktionen hin. Hierzu zählen insbesondere Wald mit Lärm-, Immissions- und Sichtschutzfunktion sowie Bereiche mit hoher Bedeutung für die Erholung. Für mehrere dieser Schutzgüter bewertet der Umweltbericht das Konfliktpotenzial ausdrücklich als hoch.

Die im Umweltbericht angeführten Waldschäden und Vorbelastungen rechtfertigen nach Auffassung der Bürgerinitiative keine pauschale Herabsetzung der Schutzwürdigkeit des Gebietes. Vielmehr sind bestehende Waldschäden Anlass für eine nachhaltige Stabilisierung und Entwicklung des Waldes. Gerade unter den Bedingungen des Klimawandels und der zunehmenden Trockenperioden gewinnen zusammenhängende Waldgebiete mit ihren vielfältigen Schutzfunktionen zusätzlich an Bedeutung.

Nach Auffassung der Bürgerinitiative greift eine Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Wald allein anhand der dauerhaft in Anspruch genommenen Rodungsflächen zu kurz. Die tatsächlichen Auswirkungen auf das Waldökosystem gehen regelmäßig über die unmittelbar gerodeten Flächen hinaus. Hierzu zählen insbesondere Baustelleneinrichtungsflächen, Kranstellflächen, Zuwegungen, Kabeltrassen sowie Veränderungen des Waldinnenklimas, neu entstehende Waldränder und Zerschneidungswirkungen. Aktuelle forstwissenschaftliche Erkenntnisse weisen darauf hin, dass bei der Bewertung von Windenergievorhaben im Wald die funktionalen Auswirkungen auf das Waldökosystem insgesamt zu berücksichtigen sind und nicht allein die dauerhaft gerodete Fläche. Dies entspricht auch den wissenschaftlichen Arbeiten zur Bedeutung intakter Waldökosysteme, ihrer Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels sowie ihrer vielfältigen Ökosystemleistungen.

Die Rödernsche Heide besitzt darüber hinaus eine hohe Bedeutung als regionaler Erholungs- und Tourismusraum. Hierzu zählen insbesondere die Naherholungsgebiete Brettmühlenteich und Stausee Radeburg sowie das dichte Netz an Wander-, Rad- und Forstwegen. Das Gebiet wird nicht nur von der örtlichen Bevölkerung, sondern aufgrund seiner landschaftlichen Qualität auch intensiv von Erholungssuchenden aus dem Ballungsraum Dresden genutzt.

Mit der dynamischen Entwicklung des Dresdner Nordens zu einem der bedeutendsten europäischen Mikroelektronik- und Industriestandorte gewinnt der Erhalt großräumiger, naturnaher Erholungslandschaften zusätzlich an Bedeutung. Die Rödernsche Heide bildet einen wichtigen Übergangsraum zwischen dem verdichteten Ballungsraum Dresden und dem ländlich geprägten Raum um Radeburg und Ebersbach. Gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl von Arbeitsplätzen, der fortschreitenden Siedlungsentwicklung sowie des anhaltenden Bevölkerungswachstums im Dresdner Norden kommt der wohnortnahen Erholung, dem Naturerleben und der landschaftsbezogenen Freizeitnutzung eine wachsende Bedeutung für die Lebensqualität der Bevölkerung zu.

Die Erholungsfunktion beschränkt sich dabei nicht auf einzelne Einrichtungen oder Wege. Vielmehr wird sie maßgeblich durch den großflächigen, störungsarmen Waldcharakter

geprägt. Dieser Landschaftseindruck stellt einen eigenständigen Wert des Gebietes dar und ist im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Als naturnaher Übergangsraum zwischen dem Ballungsraum Dresden und dem ländlichen Umland übernimmt die Rödernsche Heide darüber hinaus eine wichtige Verbindungsfunktion und trägt wesentlich zur Erholungsvorsorge für die Bevölkerung der gesamten Region bei.

Nach Auffassung der Bürgerinitiative wird der außergewöhnlichen Multifunktionalität der Rödernschen Heide in den vorliegenden Planunterlagen nicht das ihr zukommende Gewicht beigemessen. Die einzelnen Waldfunktionen werden zwar beschrieben, ihre Wechselwirkungen sowie ihre Bedeutung für den Landschaftsraum als Ganzes werden jedoch nicht hinreichend gewürdigt.

Gerade das Zusammenwirken von Waldschutz, Klima-, Immissions-, Sicht- und Lärmschutz, Artenschutz, Trinkwasserschutz, Tourismus und Erholung verdeutlicht die außergewöhnliche Kumulation raumordnerisch relevanter Schutzgüter, Nutzungsansprüche und Nutzungskonflikte innerhalb der Rödernschen Heide.

6. Trinkwasserschutz

Der Schutz des Trinkwassers gehört zu den besonders gewichtigen öffentlichen Belangen der Raumordnung und Daseinsvorsorge. Das geplante Vorranggebiet Nr. 24 befindet sich im Einzugsbereich wasserwirtschaftlich bedeutsamer Flächen und berührt Belange des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes.

Nach Auffassung der Bürgerinitiative beschränkt sich die planerische Betrachtung bislang im Wesentlichen auf die formale Lage des Vorranggebietes außerhalb engerer Trinkwasserschutzzonen. Eine weitergehende Betrachtung der hydrogeologischen Zusammenhänge, der Grundwasserfließrichtungen sowie möglicher Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung ist den Planunterlagen hingegen nicht in ausreichender Weise zu entnehmen.

Gerade bei Eingriffen in großflächige Waldökosysteme können Veränderungen des Wasserhaushaltes, der Grundwasserneubildung sowie stoffliche Einträge im Zusammenhang mit Bau-, Betriebs- oder Havarieereignissen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aus Sicht der Bürgerinitiative bedarf es daher einer vertieften hydrogeologischen Bewertung unter Berücksichtigung der konkreten Standortverhältnisse.

Dem Trinkwasserschutz kommt im Rahmen der planerischen Abwägung ein besonders hohes Gewicht zu. Dies gilt umso mehr, wenn – wie im vorliegenden Fall – weitere hochwertige Schutzgüter hinzutreten und sich die Konfliktlagen gegenseitig verstärken.

Im Zusammenwirken mit den Belangen des Arten-, Wald- und Gesundheitsschutzes verdeutlicht auch der Trinkwasserschutz die außergewöhnliche Kumulation raumordnerisch relevanter Schutzgüter und Nutzungskonflikte innerhalb des Vorranggebietes Nr. 24.

7. Schutzgut Mensch – Wohnbevölkerung, Gesundheit und Erholung

Neben den Belangen des Natur- und Umweltschutzes sind im Rahmen der Regionalplanung auch die Auswirkungen auf den Menschen zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere der Schutz der Wohnbevölkerung, der Gesundheit sowie der Erholungsfunktion des Landschaftsraumes.

Die Rödernsche Heide besitzt aufgrund ihrer Lage und ihrer großflächigen, störungsarmen Waldstruktur eine besondere Bedeutung für die wohnortnahe Erholung. Das Gebiet wird von zahlreichen Menschen zum Wandern, Radfahren und zur naturbezogenen Freizeitgestaltung genutzt. Diese Erholungsfunktion stellt einen eigenständigen öffentlichen Belang dar und ist im Rahmen der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus können Windenergieanlagen je nach Standort Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf das subjektive Erleben des Erholungsraumes sowie auf die Wohnqualität im Umfeld entfalten. Hierzu zählen insbesondere optische Dominanzwirkungen, Schallimmissionen, Schattenwurf sowie nächtliche Lichtimmissionen.

Nach Auffassung der Bürgerinitiative ergeben sich aus den vorliegenden Planunterlagen keine hinreichend nachvollziehbaren Ausführungen dazu, in welcher Weise diese Belange im konkreten Einzelfall bewertet und in die planerische Gesamtabwägung eingestellt wurden. Prognosen zu Schall- und Schattenwirkungen beruhen regelmäßig auf Modellannahmen und können standortbezogene Besonderheiten nur eingeschränkt berücksichtigen.

Im Zusammenwirken mit den übrigen Schutzgütern unterstreicht auch das Schutzgut Mensch die außergewöhnliche Kumulation raumordnerisch relevanter Schutzgüter und Nutzungskonflikte innerhalb des Vorranggebietes Nr. 24.

8. Waldbrandgefahr, Gefahrenvorsorge und Löschwasserversorgung

Die zunehmende Trockenheit der vergangenen Jahre hat das Waldbrandrisiko in sächsischen Waldgebieten deutlich erhöht. Die Entwicklung zunehmender Trockenperioden und einer steigenden Waldbrandgefährdung wird durch die Analysen des deutschen Wetterdienstes (DWD) bestätigt. Auch die Rödernsche Heide ist hiervon betroffen. Vor diesem Hintergrund gewinnen Fragen der Waldbrandvorsorge sowie einer wirksamen Löschwasserversorgung zunehmend an Bedeutung.

Windenergieanlagen in Waldgebieten können im Brandfall besondere Herausforderungen für Feuerwehr und Katastrophenschutz mit sich bringen. Hierzu zählen erschwerte Löschmaßnahmen, die Erreichbarkeit der Anlagen, Gefahren durch herabfallende Anlagenteile sowie mögliche Auswirkungen auf angrenzende Waldflächen.

Nach Auffassung der Bürgerinitiative ist den vorliegenden Planunterlagen nicht hinreichend zu entnehmen, in welcher Weise diese Risiken für das konkrete Vorranggebiet bewertet wurden. Dies betrifft insbesondere die Verfügbarkeit ausreichender Löschwassermengen sowie die Berücksichtigung standortspezifischer Einsatzbedingungen.

Ein Waldbrand würde nicht allein den Wald als solchen betreffen, sondern zugleich erhebliche Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz, den Trinkwasserschutz, die Erholungsfunktion sowie weitere Schutzgüter entfalten. Auch insoweit zeigt sich, dass die einzelnen Konflikte nicht isoliert betrachtet werden können.

Die Bürgerinitiative ist daher der Auffassung, dass den Belangen der Gefahrenvorsorge und der Waldbrandprävention im weiteren Verfahren ein höheres Gewicht beizumessen ist.

Auch dieses Kapitel bestätigt die außergewöhnliche Kumulation raumordnerisch relevanter Schutzgüter und Nutzungskonflikte innerhalb des Vorranggebietes Nr. 24.

9. Art.10 der Verfassung des Freistaates Sachsen – Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Artikel 10 der Verfassung des Freistaates Sachsen verpflichtet das Land, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu erhalten. Der Schutz von Natur und Landschaft, der natürlichen Ressourcen sowie der Lebensgrundlagen des Menschen besitzt damit Verfassungsrang und ist bei allen staatlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen angemessen zu berücksichtigen.

Diese verfassungsrechtliche Verpflichtung entfaltet ihre Wirkung auch im Rahmen der Regionalplanung. Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung setzt daher eine sorgfältige und nachvollziehbare Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange voraus. Hierzu gehören insbesondere der Schutz von Natur und Landschaft, des Waldes, des Trinkwassers, der biologischen Vielfalt sowie der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung.

Nach Auffassung der Bürgerinitiative weist das Vorranggebiet Nr. 24 eine außergewöhnliche Kumulation raumordnerisch relevanter Schutzgüter und Nutzungskonflikte auf. Bereits der Umweltbericht dokumentiert erhebliche Konflikte bei mehreren Schutzgütern. Hinzu treten die im Rahmen dieser Stellungnahme dargestellten artenschutzrechtlichen, wasserwirtschaftlichen, forstlichen sowie gesundheits- und erholungsbezogenen Belange.

Gerade vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Schutzauftrages nach Artikel 10 der Verfassung des Freistaates Sachsen bedarf eine planerische Entscheidung zugunsten dieses Vorranggebietes einer besonders sorgfältigen, transparenten und fachlich nachvollziehbaren Begründung.

Nach Auffassung der Bürgerinitiative ist eine solche fachliche Herleitung den vorliegenden Planunterlagen nicht zu entnehmen. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel daran, dass dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der planerischen Abwägung das ihm zukommende Gewicht beigemessen wurde.

Auch dieses Kapitel verdeutlicht, dass sich die einzelnen Konflikte nicht isoliert betrachten lassen. Vielmehr verstärken sie sich gegenseitig und bestätigen die außergewöhnliche Kumulation raumordnerisch relevanter Schutzgüter und Nutzungskonflikte innerhalb des Vorranggebietes Nr. 24.

10. Vorsorgender Trinkwasserschutz bei Waldbrand- und Havarierisiken

Die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung gehört zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge und besitzt im Rahmen der Raumordnung ein besonders hohes Gewicht. Das Vorsorgeprinzip verlangt, mögliche Beeinträchtigungen der Trinkwasserressourcen bereits im Vorfeld planerischer Entscheidungen zu berücksichtigen und vermeidbare Risiken soweit wie möglich auszuschließen.

Im Bereich des Vorranggebietes Nr. 24 bestehen nach Auffassung der Bürgerinitiative besondere Anforderungen an den vorsorgenden Trinkwasserschutz. Neben den hydrogeologischen Gegebenheiten sind hierbei auch außergewöhnliche Schadensereignisse zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere Waldbrände, Havarien während der Bauphase sowie Störungen oder Unfälle im Betrieb von Windenergieanlagen.

Solche Ereignisse können – auch wenn ihre Eintrittswahrscheinlichkeit gering erscheint – Auswirkungen auf Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer haben. Gerade in sensiblen Waldökosystemen sind mögliche Schadstoffeinträge sowie Veränderungen des Wasserhaushaltes im Rahmen einer vorsorgenden Planung angemessen zu berücksichtigen.

Nach Auffassung der Bürgerinitiative ergeben sich aus den vorliegenden Planunterlagen keine hinreichend nachvollziehbaren Ausführungen dazu, in welcher Weise diese Vorsorgegesichtspunkte im Rahmen der Gebietsausweisung bewertet wurden. Insbesondere ist nicht erkennbar, ob mögliche Auswirkungen außergewöhnlicher Schadensereignisse auf die Trinkwasserressourcen in ausreichendem Umfang untersucht und in die planerische Gesamtabwägung eingestellt wurden.

Dem vorsorgenden Trinkwasserschutz kommt gerade deshalb besonderes Gewicht zu, weil Beeinträchtigungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung regelmäßig langfristige Folgen für Mensch, Natur und Umwelt nach sich ziehen können. Das Vorsorgeprinzip verlangt daher eine besonders sorgfältige Prüfung möglicher Risiken bereits auf Ebene der Regionalplanung.

Auch dieses Kapitel bestätigt, dass sich die einzelnen Konfliktlagen nicht isoliert betrachten lassen. Vielmehr verstärken sie sich gegenseitig und verdeutlichen die außergewöhnliche Kumulation raumordnerisch relevanter Schutzgüter und Nutzungskonflikte innerhalb des Vorranggebietes Nr. 24.

11. Berücksichtigung früherer regionalplanerischer Erkenntnisse (MORO)

Im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) wurden für den Landschaftsraum der Rödernschen Heide bereits in der Vergangenheit umfangreiche fachliche Untersuchungen und Bewertungen durchgeführt. Ziel des Modellvorhabens war es, raumordnerisch bedeutsame Konflikte frühzeitig zu erkennen, unterschiedliche Nutzungsansprüche zu analysieren und Grundlagen für eine nachhaltige Regionalentwicklung zu schaffen.

Nach Auffassung der Bürgerinitiative kommt den im Rahmen des MORO-Projektes gewonnenen Erkenntnissen auch für die Fortschreibung des Regionalplans eine besondere Bedeutung zu. Frühere fachliche Bewertungen können wertvolle Hinweise auf die Empfindlichkeit des Landschaftsraumes, auf bestehende Nutzungskonflikte sowie auf die Wechselwirkungen zwischen Natur, Landschaft, Wasserhaushalt, Erholung und weiteren Schutzgütern liefern.

Den vorliegenden Planunterlagen ist jedoch nicht zu entnehmen, in welchem Umfang die Ergebnisse des Modellvorhabens der Raumordnung in die aktuelle Gebietsausweisung und die planerische Abwägung eingeflossen sind. Aus Sicht der Bürgerinitiative wäre eine nachvollziehbare Darstellung dieser fachlichen Grundlagen wünschenswert gewesen.

Gerade wenn für einen Landschaftsraum bereits umfangreiche raumordnerische Erkenntnisse vorliegen, sollten diese bei späteren Planungsentscheidungen angemessen berücksichtigt und – soweit erforderlich – unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen fortgeschrieben werden.

Vor diesem Hintergrund regt die Bürgerinitiative an zu prüfen, inwieweit die Ergebnisse des MORO-Projektes im weiteren Verfahren ergänzend berücksichtigt werden können und welche Schlussfolgerungen sich hieraus für die Bewertung des Vorranggebietes Nr. 24 ergeben.

Auch dieses Kapitel verdeutlicht, dass die außergewöhnliche Kumulation raumordnerisch relevanter Schutzgüter und Nutzungskonflikte nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern einer umfassenden und nachvollziehbaren Gesamtbewertung bedarf.

12. Außergewöhnliche Kumulation raumordnerisch relevanter Schutzgüter und Nutzungskonflikte

Die vorangegangenen Kapitel zeigen, dass sich die gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 24 vorgebrachten Einwendungen nicht auf einzelne, isoliert zu betrachtende Konflikte beschränken. Vielmehr überlagern sich innerhalb des betroffenen Landschaftsraumes in außergewöhnlicher Weise zahlreiche raumordnerisch relevante Schutzgüter, Nutzungsansprüche und Nutzungskonflikte.

Hierzu zählen insbesondere die Belange des Artenschutzes mit dem ehemaligen Seeadlerhorst, der nachgewiesenen Wochenstube der Fransenfledermaus sowie den funktionalen Wanderkorridoren des Großen Abendseglers. Hinzu treten die besondere Bedeutung des großflächigen Waldökosystems, seine vielfältigen Waldfunktionen, die Erholungs- und Tourismusfunktion, die Belange des Trinkwasserschutzes, des Schutzgutes Mensch, der Waldbrandvorsorge sowie die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen.

Jeder dieser Belange besitzt bereits für sich genommen ein erhebliches Gewicht. Im Bereich des Vorranggebietes Nr. 24 treten sie jedoch nicht nebeneinander auf, sondern beeinflussen und verstärken sich gegenseitig. Gerade dieses Zusammenwirken unterscheidet das Vorranggebiet von zahlreichen anderen potenziellen Standorten für die Windenergienutzung.

Nach Auffassung der Bürgerinitiative liegt hierin die eigentliche Besonderheit des Gebietes. Nicht ein einzelner Konflikt führt zu erheblichen Zweifeln an der Eignung des Vorranggebietes, sondern die außergewöhnliche Kumulation der Schutzgüter und Nutzungskonflikte in ihrer Gesamtheit.

Die Bürgerinitiative ist daher der Auffassung, dass diese außergewöhnliche Gesamtsituation im Rahmen der planerischen Abwägung ein deutlich höheres Gewicht hätte erhalten müssen. Eine nachvollziehbare Darstellung, weshalb trotz dieser außergewöhnlichen Konfliktdichte an der Gebietsausweisung festgehalten wurde, ist den vorliegenden Planunterlagen nicht zu entnehmen.

Vor diesem Hintergrund beantragt die Bürgerinitiative Gegenwind Rödernsche Heide, das Vorranggebiet Nr. 24 aus der Gebietskulisse des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge herauszunehmen und die Standortentscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher vorgetragener Einwendungen erneut fachlich zu bewerten.

Schlussbemerkung

Die vorliegende Stellungnahme zeigt auf, dass sich im Bereich des Vorranggebietes Nr. 24 eine außergewöhnliche Kumulation raumordnerisch relevanter Schutzgüter, Nutzungsansprüche und Nutzungskonflikte überlagert. Hierzu zählen insbesondere die Belange des Arten- und Naturschutzes, des Trinkwasserschutzes, der Waldfunktionen, des Schutzgutes Mensch, der Erholung, der Gefahrenvorsorge sowie weitere für die Regionalplanung bedeutsame Belange.

Nach Auffassung der Bürgerinitiative wird gerade diese außergewöhnliche Gesamtsituation in den vorliegenden Planunterlagen nicht mit dem ihr zukommenden Gewicht berücksichtigt. Die einzelnen Konflikte werden überwiegend isoliert betrachtet, während ihre Wechselwirkungen und ihre gegenseitige Verstärkung im Rahmen der planerischen Abwägung nicht hinreichend nachvollziehbar dargestellt werden.

Die Bürgerinitiative bittet den Regionalen Planungsverband daher, die vorgetragenen Einwendungen sorgfältig zu prüfen, die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen in die fachliche Bewertung einzubeziehen und die Eignung des Vorranggebietes Nr. 24 unter Berücksichtigung sämtlicher betroffener Schutzgüter und Nutzungskonflikte erneut zu bewerten.

Aus den dargelegten Gründen beantragt die Bürgerinitiative Gegenwind Rödernsche Heide die Herausnahme des Vorranggebietes Nr. 24 aus der Gebietskulisse des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

Verzeichnis der verwendeten Quellen und Fachgrundlagen

Die vorliegende Stellungnahme beruht auf der Auswertung folgender Planungsunterlagen, gesetzlicher Grundlagen sowie fachwissenschaftlicher Veröffentlichungen und Erkenntnisquellen:

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)
- Verfassung des Freistaates Sachsen, insbesondere Art. 10
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

Planungsunterlagen

- Fortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge
- Umweltbericht zur Fortschreibung des Regionalplans
- Umweltsteckbrief zum Vorranggebiet Nr. 24
- Karten- und Planunterlagen des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Fachliche Grundlagen

- Bundesamt für Naturschutz (BfN)
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
- NABU – Landesfachausschuss Fledermausschutz Sachsen (2024)
- Deutscher Wetterdienst (DWD)
- Fachveröffentlichungen und wissenschaftliche Arbeiten zum Arten-, Wald- und Trinkwasserschutz
- Fachliche Veröffentlichungen zur Bedeutung von Waldökosystemen und deren Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels
- Veröffentlichungen und Vorträge von Prof. Dr. Pierre L. Ibisch
- Veröffentlichungen und Vorträge von Prof. Dr. Andreas Schulte

Weitere Erkenntnisquellen

- Fachliche Auskünfte von Steffen Pocha (Fledermausschutz)
- Schreiben des Landrates an einen Kreisrat zum Sachverhalt des Seeadlerhorstes
- Öffentlich zugängliche Informationen und Dokumentationen zum Modellvorhaben der Raumordnung (MORO)
- Eigene Auswertungen und Recherchen der Bürgerinitiative Gegenwind Rödernsche Heide

Abkürzungsverzeichnis

| Abkürzung | Bedeutung |
|-----------|--|
| A 13 | Bundesautobahn 13 |
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BfN | Bundesamt für Naturschutz |
| DWD | Deutscher Wetterdienst |
| LEP | Landesentwicklungsplan Sachsen |
| LfULG | Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie |
| MORO | Modellvorhaben der Raumordnung |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| RPV | Regionaler Planungsverband |
| SächsVerf | Verfassung des Freistaates Sachsen |
| SächsWG | Sächsisches Wassergesetz |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| WW | Wasserwerk |